

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinflall
www.neuhausen.ch



An die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde
Neuhausen am Rheinflall

Botschaft

zur Gemeindeabstimmung vom 25. September 2011

Tarif für die Grundgebühr gemäss Abfallverordnung und Tarif für den Verkauf von Gebührenmarken gemäss Abfallverordnung



**Geschätzte Stimmbürgerinnen
Geschätzte Stimmbürger**

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen zur Genehmigung den Tarif für die Grundgebühr gemäss Abfallverordnung und den Tarif für den Verkauf von Gebührenmarken gemäss Abfallverordnung.

1. Ausgangslage

Das Bundesrecht schreibt in Art. 32a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) vor, dass die Entsorgung von Siedlungsabfällen von den Verursachern über Gebühren finanziert werden muss.

Verursachergerechte Gebühren sind:

- a) Sackgebühr
- b) Kombination von Sackgebühr und Grundgebühr
- c) Gewichtsgebühr

In Neuhausen am Rheinfall beschloss der Einwohnerrat am 27. Januar 1994 eine neue Abfallverordnung, welche vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen zu genehmigen war. Dieser erteilte die Genehmigung unter anderem nur mit der folgenden Einschränkung: «Nach Art. 25 Abs. 1 der Abfallverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall werden 80 % der Kosten der Abfallbewirtschaftung durch eine möglichst verursachergerechte Gebühr finanziert. Die Abdeckung der Restkosten erfolgt aus Steuermitteln. Dieser Wortlaut widerspricht teilweise eidgenössischem und kantonalem Recht. Gemäss Art. 2 sowie Art. 48 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes i.V.m. § 2 Abs. 4 der kantonalen Abfallverordnung müssen Entsorgungsgebühren grundsätzlich kostendeckend und möglichst verursachergerecht sein («...»). Demnach ist es nicht mit der Umweltschutzgesetzgebung vereinbar, die Kosten der Kehrichtbeseitigung aus Mitteln des allgemeinen Gemeindehaushaltes zu bestreiten. Diese Regelung, die im Einklang mit dem Verursacherprinzip steht, gilt für Bund und Kanton bzw. Gemeinden («...»). Art. 25 Abs. 1 der Abfallverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall entspricht nicht vollumfänglich den geltenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, da das Verursacherprinzip nur beschränkt angewandt wird. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass im kantonalen Entsorgungskonzept (September 1991) die Finanzierungssysteme für die Abfallbewirtschaftung, die sich ausschliesslich auf Steuermittel abstützen, ausgeschlossen sind. Hingegen wird festgehalten, dass mittelfristig Steuermittel und Abfallgebühr für die Finanzierung herangezogen werden können, sofern die Abfallgebühr verursachergerecht erhoben wird. Langfristig soll allerdings ein Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht werden. Dies wäre gemäss Entsorgungskonzept in Zukunft durch eine Kombination von Grundgebühr und Sackgebühr sicherzustellen. Aufgrund der Tatsache, dass die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall bisher ausschliesslich über Steuermittel erfolgte, kann Art. 25 Abs. 1 im Sinne einer Übergangsregelung trotzdem genehmigt werden. Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall wird jedoch eingeladen, die Abfallgebühren entsprechend den vorstehenden Erläuterungen bis im Jahr 2000 anzupassen.»

Der Einwohnerrat hat am 10. Juni 1999 einer Änderung der Abfallverordnung und damit der Einführung einer Grundgebühr für verwertbare Siedlungsabfälle zugestimmt. Der Regierungsrat hat mit Beschlüssen vom 9. November 1999 und vom 21. Dezember 1999 die vorstehend erwähnte Änderung wiederum

nur mit folgendem Vorbehalt genehmigt: «Die in Art. 25 Abs. 1 der Abfallverordnung vorgesehene Finanzierung der Grünabfuhr durch Steuermittel wird nur im Sinne einer Übergangslösung bis 2002 genehmigt.»

Das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen hat mit Brief vom 8. Juli 2004 den Gemeinderat eingeladen, mitzuteilen, wie der Gemeinderat beabsichtige, die für eine gesetzeskonforme Finanzierung des Grünabfalls notwendigen Anpassungen der Abfallverordnung vorzunehmen. Der Gemeinderat hat mit Schreiben vom 31. März 2005 darauf hingewiesen, dass der Kläranlageverband Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfluss, Feuerthalen und Flurlingen die Erneuerung der KBA Hard an die Hand genommen habe und dass im Rahmen dieser Erneuerung auch eine Harmonisierung der Abfallverordnungen und der Gebührenstrukturen der Stadt Schaffhausen und der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfluss angestrebt werde. Der Gemeinderat ersuchte das Departement des Innern, aufgrund dieser Arbeiten die Übergangsregelung zur Finanzierung der Grünabfuhr bis Ende 2006 zu verlängern. Mit Schreiben vom 15. April 2005 stimmte das Departement des Innern dieser Verlängerung zu.

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss stimmte am 11. März 2007 der Erneuerung der KBA Hard zu und bewilligte den auf die Gemeinde entfallenden Kostenanteil ebenso wie die übrigen drei Verbandsgemeinden. Eine Harmonisierung der Abfallverordnungen und der Gebührenstrukturen der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss erfolgte nicht respektive wurde in die Vorlagen an die beiden Parlamente für die Erneuerung der KBA Hard nicht aufgenommen. Die vom Regierungsrat beziehungsweise dem Departement des Innern gesetzte Frist für eine gesetzeskonforme Finanzierung der Entsorgung der kompostierbaren Abfälle ist somit längst abgelaufen.

2. Kostendeckungsgrad des Abfallbereichs

2.1 Rechnungsergebnisse 2006 bis 2010¹

Jahr/Abfallart	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand	Deckungsgrad
2006				
Haus- und Betriebskehricht, Sperrgut	633'977	598'336	-35'641	94.38 %
verwertbare Siedlungsabfälle	316'344	296'690	-19'654	93.79 %
Grünabfälle	280'389	935	-279'454	0.33 %
Sonderabfälle	13'777	0	-13'777	0.00 %
Total	1'244'487	895'961	-348'526	71.99 %

¹ Konten 7201 – 7204

Jahr/Abfallart	Aufwand	Ertrag	Netto- aufwand	Deckungs- grad
----------------	---------	--------	-------------------	-------------------

2007

Haus- und Betriebskehricht, Sperrgut	638'294	607'987	-30'307	95.25 %
verwertbare Siedlungsabfälle	304'638	304'563	-75	99.98 %
Grünabfälle	282'380	872	-281'508	0.31 %
Sonderabfälle	19'523	0	-19'523	0.00 %
Total	1'244'835	913'422	-331'413	73.38 %

2008

Haus- und Betriebskehricht, Sperrgut	612'595	597'047	-15'548	97.46 %
verwertbare Siedlungsabfälle	323'132	315'077	-8'055	97.51 %
Grünabfälle	257'531	109	-257'422	0.04 %
Sonderabfälle	10'781	0	-10'781	0.00 %
Total	1'204'039	912'233	-291'806	75.76 %

2009

Haus- und Betriebskehricht, Sperrgut	629'823	617'751	-12'072	98.08 %
verwertbare Siedlungsabfälle	324'621	301'077	-23'544	92.75 %
Grünabfälle	255'382	978	-254'404	0.38 %
Sonderabfälle	9'082	0	-9'082	0.00 %
Total	1'218'908	919'806	-299'102	75.46 %

2010

Haus- und Betriebskehricht, Sperrgut	598'549	587'805	-10'745	98.20 %
verwertbare Siedlungsabfälle	318'313	308'113	-10'200	96.80 %
Grünabfälle	272'078	428	-271'651	0.16 %
Sonderabfälle	8'117	0	-8'117	0.00 %
Total	1'197'057	896'346	-300'713	74.88 %

Jahr/Abfallart	Aufwand	Ertrag	Netto- aufwand	Deckungs- grad
Durchschnitt 2006 bis 2010				
Haus- und Betriebskehricht, Sperrgut	622'648	601'785	-20'863	96.65 %
verwertbare Siedlungsabfälle	317'410	305'104	-12'306	96.12 %
Grünabfälle	269'552	664	-268'888	0.25 %
Sonderabfälle	12'256	0	-12'256	0.00 %
Total	1'221'866	907'553	-314'313	74.28 %

Der Kostendeckungsgrad des Haus- und Betriebskehrichts samt dem Sperrgut sowie der verwertbaren Siedlungsabfälle befinden sich in einem mit den Rechtsvorschriften des Bundes und des Kantons Schaffhausen zu vereinbarenden Bereich. Völlig ungenügend ist dagegen der Kostendeckungsgrad der Grünabfälle sowie der Sonderabfälle, die aber betragsmässig nicht von Bedeutung sind. Der Fehlbetrag bei den Grünabfällen muss nach Art. 32a Abs. 1 USG mittels verursachergerechten Gebühren den Verursachern überbunden werden. Als verursachergerecht gilt die Kombination von Sack- und Grundgebühr, wie sie auch Neuhausen am Rheinfall kennt.



Eine separate Behandlung der Grünabfälle mittels einer besonderen Gebührenmarke oder eine vom Gewicht abhängige Gebühr hat sich nirgends in der Schweiz bewährt. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Grünabfälle kaum je einer bestimmten Person zugeordnet werden können, weshalb es richtig ist, diese Kosten in die Grundgebühr aufzunehmen.

2.2 Vermutliches Rechnungsergebnis mit den neuen Tarifen

Unter Berücksichtigung der neuen Tarife dürfte mit zusätzlichen Einnahmen von Fr. 160'000.– gerechnet werden. Diese sind gemäss der bisherigen Rechnungslegung in der nachstehenden Tabelle bei den verwertbaren Siedlungsabfällen aufgeführt.

Jahr / Abfallart	Aufwand	Ertrag	Netto- aufwand	Deckungs- grad
2010 theoretisch				
Haus- und Betriebskehricht, Sperrgut	598'549	587'805	-10'745	98.20 %
verwertbare Siedlungsabfälle	318'313	468'113	149'800	147.06 %
Grünabfälle	272'078	428	-271'651	0.16 %
Sonderabfälle	8'117	0	-8'117	0.00 %
Total	1'197'057	1'056'346	-140'713	88.25 %

Der mit den neuen Tarifen erreichte Kostendeckungsgrad ist immer noch tief, im Vergleich zu den aktuellen Ergebnissen aber deutlich besser und entspricht in etwa dem durchschnittlichen Ergebnis der Stadt Schaffhausen in den Jahren 2006 bis 2009.

3. Beratung und Empfehlung des Einwohnerrats

In seinem Bericht und Antrag an den Einwohnerrat beantragte der Gemeinderat, eine Teilrevision der Abfallverordnung und eine Teilrevision des Tarifs für die Grundgebühr vorzunehmen. Der Einwohnerrat beschloss am 24. Juni 2010, eine siebenköpfige Kommission einzusetzen. Diese tagte vier Mal und beschloss, die Abfallverordnung einer gründlichen Teilrevision zu unterziehen mit dem Ziel, eine Angleichung an die Regelung in der Stadt Schaffhausen zu finden. Dieser Entscheid bewirkte, dass der Tarif für die Grundgebühr sowie der Tarif für den Verkauf von Gebührenmarken totalrevidiert werden mussten.

Am 10. März 2011 fasste der Einwohnerrat folgende Beschlüsse:

1. Gutheissung der Teilrevision der Abfallverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 27. Januar 1994 (NRB 814.150) mit 16 Ja zu 1 Nein bei 1 Enthaltung
2. Zustimmung zum Tarif für die Grundgebühr gemäss Abfallverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 10. März 2011 (NRB 814.101) mit 11 Ja zu 6 Nein bei 1 Enthaltung
3. Zustimmung zum Tarif für den Verkauf von Gebührenmarken gemäss Abfallverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 10. März 2011 (NRB 814.102) mit 10 Ja zu 6 Nein bei 2 Enthaltungen

Innert Frist verlangten 290 Personen das Referendum, welches sich gegen die Beschlüsse 2 und 3 richtete. Nicht angefochten wurde der Beschluss 1, so dass die Teilrevision der Abfallverordnung in Rechtskraft getreten ist². Somit ist über die beiden Tarife in zwei separaten Abstimmungen zu befinden.

² Der Text der Abfallverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 27. Januar 1994 (NRB 814.100) kann auf www.neuhausen.ch/rechtsbuch/pdf/8/814.100.pdf abgerufen werden.

4. Tarif für die Grundgebühr gemäss Abfallverordnung vom 10. März 2011 (NRB 814.101)

4.1 Neuer Tarif im Vergleich mit dem heutigen Tarif und dem Tarif der Stadt Schaffhausen³

	alter Tarif in Fr.	neuer Tarif in Fr.	Tarif Schaff- hausen in Fr.
natürliche Personen			
1 Personen-Haushalt	27.00	40.00	40.00
2 Personen-Haushalt (beide über 18 J.)	43.20	80.00	80.00
2 Personen-Haushalt (dav. eine unter 18 J.)	43.20	40.00	40.00
3 bis 5 Personen-Haushalt (davon eine über 18 Jahre)	55.00	40.00	40.00
3 bis 5 Personen-Haushalt (davon zwei über 18 Jahre)	55.00	80.00	80.00
3 bis 5 Personen-Haushalt (alle über 18 Jahre)	55.00	120.00 bis 200.00	120.00 bis 200.00
6 bis 10 Personen-Haushalt	70.00	240.00 bis 400.00	240.00 bis 400.00
Mehr als 10 Personen	Bauverw. bestimmt Betrag	Bauref. bestimmt Betrag	pro Person 40.00
Juristische Personen (jeweils Vollzeitstellen)			
1 oder 2 Beschäftigte		27.00	27.00
3 bis 4 Beschäftigte		54.00	54.00
5 bis 9 Beschäftigte		108.00	108.00
10 bis 19 Beschäftigte		216.00	216.00
20 bis 49 Beschäftigte		432.00	432.00
50 bis 99 Beschäftigte		810.00	810.00
100 bis 199 Beschäftigte		1'080.00	1'080.00
200 Beschäftigte und mehr		1'350.00	1'350.00

Die Bauverwaltung bestimmt den Betrag, welcher zwischen Fr. 70.- und Fr. 200.- liegt.

³ Tarifordnung für die Abfallentsorgung vom 5. März 2002 (RSS 740.2)

4.2 Beurteilung Tarif

Der vom Gemeinderat und der Mehrheit des Einwohnerrats vorgeschlagene Tarif entspricht demjenigen der Stadt Schaffhausen, der dort seit Jahren gültig ist und von keiner Seite ernsthaft in Frage gestellt wird. Die Erhöhung für natürliche Personen beträgt Fr. 1.09 pro Monat, was als äusserst moderat bezeichnet werden darf. Andererseits werden Familien mit minderjährigen Kindern entlastet, sollen künftig für die Bemessung der Gebühr nur noch über 18 Jahre alte Personen massgebend sein.

Grössere juristische Personen mit einem Entsorgungskonzept entsorgen ihren gesamten Abfall heute direkt, so dass sie keine Gebühr leisten müssen. Diese Regelung soll auch künftig gelten. Für die übrigen Betriebe dürfte die zusätzliche Belastung zwischen Fr. 30.– bis Fr. 100.– pro Jahr oder Fr. 2.50 bis Fr. 8.35 pro Monat betragen. Diese bescheidene Zusatzbelastung bringt keinen Neuhauser Gewerbe- oder Industriebetrieb in Bedrängnis.

Mit Brief vom 24. Februar 2011 hat das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens mitgeteilt, dass einer Genehmigung des Tarifs nichts entgegenstehe. Die Überprüfung des Preisüberwachers ergab keine Hinweise auf missbräuchliche Gebühren.

4.3 Inkrafttreten

Das in Art. 7 des Tarifs vorgesehene Inkrafttreten des Tarifs rückwirkend auf den 1. Januar 2011 ist nicht mehr möglich. Sollte der Tarif die Hürde der Volksabstimmung schaffen, müsste der Einwohnerrat in einer (kleinen) Teilrevision ein neues Datum für das Inkrafttreten bestimmen. Der Gemeinderat wird hierfür den 1. Januar 2012 vorschlagen.



5. Tarif für den Verkauf von Gebührenmarken gemäss Abfallverordnung vom 10. März 2011

5.1 Neuer Tarif im Vergleich mit dem heutigen Tarif und dem Tarif der Stadt Schaffhausen³

	alter Tarif in Fr.	neuer Tarif in Fr.	Schaffhausen
17 lt. Sack	1.30	1.15	1.00
35 lt. Sack	2.35	2.15	1.90
60 lt. Sack	2 x 2.35	2 x 2.15	2 x 1.90
110 lt. Sack	6.40	5.75	5.00
Container ungepresst	43.20	45.00	45.00
Container gepresst	2 x 43.20	2 x 45.00	2 x 45.00
Sperrgut bis 125 lt.	6.50	5.75	5.00
Sperrgut bis 250 lt.	2 x 6.50	2 x 5.75	2 x 5.00

5.2 Beurteilung Tarif

Der vom Gemeinderat und der Mehrheit des Einwohnerrats vorgeschlagene Tarif liegt teilweise über demjenigen der Stadt Schaffhausen, was im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass die Stadt Schaffhausen die Mehrwertsteuer von 8 % nicht weiterbelastet. Die neuen Neuhauser Tarife liegen jedoch mit Ausnahme der Containergebühren unterhalb der nun geltenden Tarife. Insgesamt darf von einem ausgewogenen und vertretbaren Markenpreis gesprochen werden.

Mit Brief vom 24. Februar 2011 hat das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens mitgeteilt, dass einer Genehmigung des Tarifs nichts entgegenstehe. Die Überprüfung des Preisüberwachers ergab keine Hinweise auf missbräuchliche Gebühren.

5.3 Inkrafttreten

Das in Art. 3 des Tarifs vorgesehene Inkrafttreten des Tarifs rückwirkend auf den 1. Juli 2011 ist nicht mehr möglich. Sollte der Tarif die Hürde der Volksabstimmung schaffen, müsste der Einwohnerrat in einer (kleinen) Teilrevision ein neues Datum für das Inkrafttreten bestimmen. Der Gemeinderat wird hierfür den 1. Januar 2012 vorschlagen.

6. Argumente der Gegnerinnen und Gegner

Keine Gebührenerhöhung ohne Kompensation

Mit der vorliegenden Vorlage sollen die Gebühren für die Abfallentsorgung erhöht werden. Dies wird in vielen Neuhauser Haushalten zu finanziellen Mehrbelastungen führen. Die Bevölkerung ist trotz tiefer Teuerung mit steigenden

³ Tarifordnung für die Abfallentsorgung vom 5. März 2002 (RSS 740.2)

Lebenshaltungskosten (u.a. steigende Krankenkassenprämien) konfrontiert und es gibt viele Mitbewohner, die jeden Franken vor dem Ausgeben zweimal umdrehen müssen. Wir wehren uns deshalb dagegen, dass die Einwohner von Neuhausen am Rheinfall durch die neue Abfallvorlage finanziell zusätzlich belastet werden. Wir wollen, dass eine allfällige Gebührenerhöhung mit einer gleichzeitigen Steuersenkung kompensiert wird. Die Anpassung der Abfallgebühren muss kostenneutral für die Neuhauser Haushalte sein.

Keine drastische Mehrbelastung des Gewerbes

Die Erhöhung der Grundgebühren führt teilweise auch zu einer Mehrbelastung des Gewerbes. Das Neuhauser Gewerbe ist ein wichtiger Pfeiler der Wirtschaft und sichert lokale Arbeitsplätze. Gerade deshalb sollte man dem Gewerbe Sorge tragen. Bei der Belastung des Gewerbes muss eine moderatere Lösung möglich sein und gefunden werden.

Keine Verwässerung des Verursacherprinzips

Das Verursacherprinzip ist eine Erfolgsgeschichte. Durch die Trennung von Abfall ist die gesamte Siedlungsabfallmenge deutlich gesunken. Das Verursacherprinzip folgt einem einfachen Grundsatz: Wer mehr Abfall produziert, soll auch mehr bezahlen. Die vorliegende Vorlage bringt höhere Grundgebühren und weniger hohe Sackgebühren. Damit wird der jahrelange verfolgte Weg für verursachergerechte Gebühren verlassen. Es soll nicht derjenige mehr zahlen, der mehr Kosten verursacht, sondern die Kosten sollen flächendeckend über alle hinweg erhöht werden. Das wollen wir nicht: Wir wollen nicht tiefere Sackgebühren und höhere Grundgebühren. Wir wollen das bewährte Verursacherprinzip beibehalten.

Einheit der Materie

Die Erhöhung der Grundgebühren und die Senkung der Sackgebühren gehören unserer Meinung nach zusammen und können nicht einzeln betrachtet werden. Dies wurde auch in der einwohnerrätlichen Kommission so gehandhabt. Wir hätten es deshalb begrüsst, wenn beide Fragestellungen in einer Abstimmungsfrage zusammengefasst worden wären. Dies ist offensichtlich nicht möglich. Konsequenterweise sagen wir deshalb zweimal «Nein», um einer neuen Vorlage den Weg zu ebnen.

7. Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Tarifierhöhungen massvoll und verkräftbar sind. Für Gewerbe und Industrie bedeutet die geringe Erhöhung der Grundgebühr keine ernsthaften Probleme.

Eine rechtliche Verknüpfung zwischen den beiden Tarifen und der Höhe des Neuhauser Steuerfusses gibt es nicht. Vielmehr kann der Einwohnerrat jeweils mit dem jährlich zu verabschiedenden Budget über den Steuerfuss befinden, so im November 2011 über den Steuerfuss für das Jahr 2012. Ob und welche Änderung beim Steuerfuss für 2012 vorzusehen ist, lässt sich im Zeitpunkt

der Abfassung dieser Botschaft nicht sagen. Eine Erhöhung der Gebühren um Fr. 160'000.– rechtfertigt dagegen für sich allein keine Senkung des Steuerfusses, zumal ein Steuerfussprozent mehr oder weniger sich mit etwa Fr. 280'000.– auswirkt. Eine anteilmässige Senkung des Steuerfusses ist nicht zulässig.

8. Abstimmungsfrage

Die beiden nachstehenden Abstimmungsfragen sind rechtlich nicht miteinander verknüpft, stehen aber inhaltlich in einem engen Zusammenhang:

Frage 1: *Stimmen Sie dem Tarif für die Grundgebühr gemäss Abfallverordnung vom 10. März 2011 zu?*

Frage 2: *Stimmen Sie dem Tarif für den Verkauf von Gebührenmarken gemäss Abfallverordnung vom 10. März 2011 zu?*

Neuhausen am Rheinfl, 2. Juni 2010

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident: Dr. Stephan Rawyler

Die Gemeindeschreiberin: Olinda Valentinuzzi

Neuhausen am Rheinfl, 10. März 2011

Namens des Einwohnerrates:

Der Präsident: Christian Schwyn

Die Aktuarin: Sandra Ehrat



Anhang

A) Zur Abstimmungsfrage 1:

Tarif für die Grundgebühr gemäss Abfallverordnung

vom 10. März 2011¹

Der Einwohnerrat,

gestützt auf Art. 26 der Abfallverordnung vom 27. Januar 1994²,

beschliesst:³

Art. 1 Schuldner der Gebühr und Haftung

¹ Die Grundgebühr wird von allen Personen geschuldet, die allein oder zusammen mit weiteren Personen einen Haushalt bilden, sowie von allen Betrieben, welche ihre Abfälle nicht selbst entsorgen.

² Handlungsfähige Personen eines gemeinsamen Haushalts haften solidarisch für die Grundgebühr.

Art. 2 Gebühr für Haushalte

¹ Bei Haushalten bis 10 Personen beträgt die Jahresgebühr Fr. 37.– pro natürliche Person ab dem Jahr, in dem diese das 18. Altersjahr vollendet.

² Für Haushalte mit mehr als 10 Personen setzt das Baureferat die Gebührenhöhe fest.

³ Massgebend für die Haushaltgrösse ist das Register der Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des betreffenden Jahres, bei Zuzug innerhalb des betreffenden Jahres die Haushaltgrösse bei der Anmeldung.

Art. 3 Gebühr für Betriebe

Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Jahresgebühr für Betriebe mit

1 oder 2 Beschäftigten	Fr. 25.–
3 bis 4 Beschäftigten	Fr. 50.–
5 bis 9 Beschäftigten	Fr. 100.–
10 bis 19 Beschäftigten	Fr. 200.–
20 bis 49 Beschäftigten	Fr. 400.–
50 bis 99 Beschäftigten	Fr. 750.–
100 bis 199 Beschäftigten	Fr. 1'000.–
200 Beschäftigten und mehr	Fr. 1'250.–

¹ [Volksabstimmung vom 25. September 2011]

² NRB 814.100

³ Beschluss des Einwohnerrats vom 10. März 2011

wobei jeweils die Anzahl von Vollzeitstellen respektive Teilzeitstellen umgerechnet in Vollzeitstellen massgebend ist.

Art. 4 Zuzug

Bei Zuzug von ganzen Haushalten oder von Gewerbebetrieben sowie bei Betriebseröffnungen ist die Jahresgebühr pro rata geschuldet.

Art. 5 Mehrwertsteuer

Die festgelegten Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 6 Fälligkeit

Die Grundgebühr wird am 1. Januar beziehungsweise mit dem Zuzug oder der Betriebseröffnung (Art. 4) fällig.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt nach der Genehmigung des Departements des Innern des Kantons Schaffhausen⁴ rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Anhang⁵

Bei einem Mehrwertsteuersatz von 8.0 % werden folgende Gebühren samt Mehrwertsteuer erhoben:

Art. 2 Abs. 1: Fr. 40.–

Art. 3: 1 oder 2 Beschäftigten	Fr. 27.–
3 bis 4 Beschäftigten	Fr. 54.–
5 bis 9 Beschäftigten	Fr. 108.–
10 bis 19 Beschäftigten	Fr. 216.–
20 bis 49 Beschäftigten	Fr. 432.–
50 bis 99 Beschäftigten	Fr. 810.–
100 bis 199 Beschäftigten	Fr. 1'080.–
200 Beschäftigten und mehr	Fr. 1'350.–

⁴ Vom Departement des Innern des Kantons Schaffhausen genehmigt mit Verfügung vom XX. XX. 2011

⁵ Dem Anhang kommt keine rechtliche Wirkung zu, er dient allein der Information.

B) Zur Abstimmungsfrage 2:

Tarif für den Verkauf von Gebührenmarken gemäss Abfallverordnung

vom 10. März 2011¹

Der Einwohnerrat,
gestützt auf Art. 26 der Abfallverordnung vom 27. Januar 1994²,
*beschliesst:*³

Art. 1 Tarif

Es sind folgende Gebührenmarken zu verwenden:

a) Für Kehricht in Säcken

- pro 17 lt. Sack 1 Gebührenmarke à Fr. 1.065
- pro 35 lt. Sack 1 Gebührenmarke à Fr. 1.985
- pro 60 lt. Sack 2 Gebührenmarken à Fr. 1.985
- pro 110 lt. Sack 1 Gebührenmarke à Fr. 5.325

b) Für Betriebscontainer

- 1 Vignette pro Leerung Container ungepresst 800 lt. à Fr. 41.67
- 2 Vignetten pro Leerung Container gepresst 800 lt. à Fr. 41.67

c) Für Sperrgut

- 1 Sperrgutmarke à Fr. 5.325
Sperrgutabmessung bis 50 x 50 x 50 cm entsprechend Volumen 125 lt.
- 2 Sperrgutmarken à Fr. 5.325
Sperrgutabmessung bis 100 x 50 x 50 cm entsprechend Volumen 250 lt.

d) Kontrollen

Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr erhoben. Die Mindestkontrollgebühr beträgt Fr. 100.–.

Art. 2 Mehrwertsteuer

Die festgelegten Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Inkrafttreten

¹ [Volksabstimmung vom 25. September 2011]

² NRB 814.100

³ Beschluss des Einwohnerrats vom 10. März 2011

Dieser Tarif tritt nach der Genehmigung des Departements des Innern des Kantons Schaffhausen⁴ auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

Anhang⁵

Bei einem Mehrwertsteuersatz von 8.0 % werden folgende Gebühren samt Mehrwertsteuer erhoben:

Art. 1 lit. a:

- pro 17 lt. Sack 1 Gebührenmarke à Fr. 1.15
- pro 35 lt. Sack 1 Gebührenmarke à Fr. 2.15
- pro 60 lt. Sack 2 Gebührenmarken à Fr. 2.15
- pro 110 lt. Sack 1 Gebührenmarke à Fr. 5.75

Art. 1 lit. b:

- 1 Vignette pro Leerung Container ungepresst 800 lt. à Fr. 45.–
- 2 Vignetten pro Leerung Container gepresst 800 lt. à Fr. 45.–

Art. 1 lit. c:

- 1 Sperrgutmarke à Fr. 5.75
Sperrgutabmessung bis 50 x 50 x 50 cm entsprechend Volumen 125 lt.
- 2 Sperrgutmarken à Fr. 5.75
Sperrgutabmessung bis 100 x 50 x 50 cm entsprechend Volumen 250 lt.

⁴ Vom Departement des Innern des Kantons Schaffhausen genehmigt mit Verfügung vom XX. XX. 2011

⁵ Dem Anhang kommt keine rechtliche Wirkung zu, er dient allein der Information.

Kurzinformation

Wieso soll der Tarif für die Grundgebühr geändert werden?

Das Bundes- und das Kantonsrecht verlangen, dass sämtliche Abfälle kostendeckend und verursachergerecht entsorgt werden. Der Kostendeckungsgrad beträgt im Durchschnitt der letzten fünf Jahre nur 74.28 %. Mit den neuen Tarifen steigt der Kostendeckungsgrad auf akzeptablere 88.25 %.

Um wie viel steigt die Grundgebühr an?

Diese steigt von Fr. 25.– auf Fr. 40.– pro Jahr für Personen über 18 Jahre an. Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern werden dagegen weniger stark belastet als Haushalte mit nur über 18 Jahre alten Personen.

Werden die Abfallmarken auch teurer?

Die Abfallmarken werden billiger, mit Ausnahme der Marken für Container.

Was sagen die Gegnerinnen und Gegner dieser Vorlage?

Sie wehren sich dagegen, dass die Einwohnerschaft von Neuhausen am Rheinfall durch die neue Abfallvorlage finanziell zusätzlich belastet wird. Sie möchten, dass eine allfällige Gebührenerhöhung mit einer gleichzeitigen Steuersenkung kompensiert wird. Die Anpassung der Abfallgebühren müsse kostenneutral für die Neuhauser Haushalte sein.

Was sagen der Gemeinderat und der Einwohnerrat?

Der Gemeinderat und der Einwohnerrat, dieser mit 11:6 Stimmen bei 1 Enthaltung respektive mit 10:6 Stimmen bei 2 Enthaltungen, empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den beiden Tarifen zuzustimmen.